

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 108/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marta W., geborene N.,
728 N. La J., L. A., C. USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K.-F.-Straße 1, M.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 7. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 2. November 1977 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BFG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Se-
nats zur Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit eines Vergleichs
(BGH Rzw 1975, 149; 151; 153) und läßt keinen Rechtsfehler
erkennen. Entgegen der Auffassung der Beschwerde handelt es
sich nicht um einen beiderseitigen Rechtsirrtum; nach tat-
richterlicher Feststellung wurde der Vergleich wegen tat-
sächlicher Zweifel an der Anspruchsberechtigung der Kläge-
rin geschlossen. Daß sich nachträglich neue Beweismittel
fanden, läßt ein Festhalten an diesem Vergleich nicht ohne

MP

- 3 -

weiteres als treuwidrig erscheinen. Die Beschwerde ver-
kennt ferner, daß Abhilfe gegen einen Vergleich nicht
in Betracht kommt (BGH Rsz 1975, 149).

Zorn

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)